

## Hinweisgebersystem des MTV Stuttgart 1843 e.V.

### Genereller europäischer und nationaler Gesetzesrahmen

Seit 17.12.2023 gilt das [Hinweisgeberschutzgesetz](#) auch für Betriebe ab 50 Beschäftigten. Mit dem Gesetz setzt die Bundesregierung zum einen die Hinweisgeberschutz-Richtlinie der Europäischen Union ((EU) 2019 / 1937, (EU) 2020 / 1503) um, zum anderen die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR).

Ziel der Richtlinie ist es, die Meldung von Missständen ohne Angst vor Repressionen zu ermöglichen. Hinweisgeber sind Personen, die mit ihrem Hinweis (= Meldung) auf illegale Missstände in Betrieben aufmerksam machen.

Ist ein Arbeitnehmer nach § 1 Abs. 1 Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit auf Verstöße aufmerksam geworden, soll er diese melden oder offenlegen können, ohne Repressalien oder negative Folgen befürchten zu müssen. Der sachliche Geltungsbereich umfasst dabei insbesondere die Bereiche Korruption, Betrug und Umweltschutz gemäß § 2 Abs. 1 HinSchG.

Das Gesetz schützt Beschäftigte – sollten sie in der Rolle eines „Whistleblowers“ tätig werden, vor Entlassungen und anderen Unterdrückungen. Weder der Arbeitgeber noch Dritte dürfen in Folge des Hinweises Druckmittel oder Sanktionen wie Einschüchterung, Mobbing, Abmahnung, Kündigung etc. gegen die hinweisgebende Person ergreifen. Es handelt sich um ein Gesetz zugunsten der Beschäftigten, über dessen Umsetzung auch der Betriebsrat nach § 80 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG zu wachen hat.

Der sachliche Geltungsbereich umfasst etwa Verstöße gegen Strafvorschriften (jede Strafnorm nach deutschem Recht); Verstöße, die bußgeldbewehrt sind, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient. Darunter fallen Verstöße gegen Vorschriften aus den Bereichen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes oder gegen das Mindestlohngesetz, aber auch gegen Bußgeldvorschriften, die Verstöße gegen Aufklärungs- und Auskunftspflichten gegenüber Organen der Betriebsverfassung wie beispielsweise Betriebsräten sanktionieren.

Hinweisgeber dürfen keinesfalls rein spekulative Vorwürfe aussprechen. Vorsätzliche oder grob fahrlässige unrichtige Vorwürfe fallen nicht unter den Schutzbereich. Derartige Meldungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und verpflichten die Hinweisgeber zum Schadensersatz (§ 38 Absatz 1 HinSchG).

### **Hinweisgebersystem Whistleblower Helpdesk**

Die Einhaltung von Gesetzen und internen Regelungen hat für uns hohe Priorität. Um Regelverstöße melden zu können, haben wir das **Hinweisgebersystem Whistleblower Helpdesk** eingerichtet.

Wir ermutigen alle innerhalb und außerhalb unseres Unternehmens, die Regelverstöße im Zusammenhang mit uns beobachten oder aus konkretem Anlass vermuten, sich ohne Sorge vor Repressalien an den Whistleblower Helpdesk zu wenden und den Hinweis offen zu äußern. Dies ist auch anonym möglich. Zur Bearbeitung der Meldung durch den Whistleblower Helpdesk ist es vorteilhafter, wenn Hinweisgebende kontaktierbar sind, z. B. über eine (anonyme) E-Mail-Adresse. Legt eine hinweisgebende Person ihre Identität offen und wünscht, dass sie nicht an andere Stellen innerhalb des Unternehmens weitergegeben wird, wird dieser Bitte entsprochen.

### **Meldung von Hinweisen und Kontakten**

Für konkrete Hinweise auf Regelverstöße im Zusammenhang mit uns stehen mit dem internen und dem externen Meldeweg zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

#### **Interne Meldestelle:**

**Whistleblower Helpdesk, Ombudsstelle (OBS)**

#### **Kontakt:**

**Degen Deicke Wagner GmbH**

**Ombudsmann Dr. Thomas A. Degen**

**Alexanderstr. 8A**

**70184 Stuttgart**

**E-Mail: [degen@whistleblower-helpdesk.de](mailto:degen@whistleblower-helpdesk.de)**

**Telefon: +49 711 255404-77**

**Mobil: +49 171 3384453**

Telefonnummer und Postanschrift können Sie nutzen, um Hinweise auf Verstöße mit Risiko für uns – auf Wunsch auch anonym (z.B. per Brief, E-Mail, Kontaktformular) – an den **Whistleblower Helpdesk** zu melden.

**Externe Meldestelle:**

Sollten Sie die externe Meldestelle bevorzugen, können Sie sich insbesondere hier melden:

- [Externe Meldestelle des Bundes beim Bundesamt für Justiz](#)

Informationen zum Hinweisgeberschutzgesetz, dem Meldesystem und dem Whistleblower Helpdesk gibt es **hier (PPT-Darstellung)**.